

SATZUNG

der Gemeinde Rodenbach

zum Schutze des Gemeindewappens

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), i.d.F. vom 01.04.1981 GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung am 24.04.1986 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde mit Verfügung vom 26.11.1970 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger 1970 Seite 2339) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) Wappenbeschreibung: „In Gold eine grüne Blätterkrone mit roten Steinen.“

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Rodenbach ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Rodenbach ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen von Rodenbach in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 4

- (1) Der Gemeindevorstand erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Rodenbach durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder

2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Rodenbach sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Rodenbach zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Gemeindegebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die Gemeinde kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Gemeindewappens erheben.

§ 9

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Rodenbach behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.